

UWA-Musterstellungnahme

Bundesgesetz über die Massnahmen zur Entlastung des Haushaltes ab 2025

Vernehmlassungsfrist: 12. Oktober 2023

Einreichen (pdf- und Word-Datei) an sandra.balmer@efv.admin.ch und aurelia.buchs@efv.admin.ch

--

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, an diesem Vernehmlassungsverfahren teilzunehmen und unterbreiten Ihnen die folgende Stellungnahme.

Wir lehnen bei den Elementen der Vorlage ohne Gesetzgebungsbedarf den Vorschlag des Bundesrates ab, das geplante Wachstum bei den schwach gebundenen Ausgaben generell einmalig um ca. 2 Prozentpunkte zu reduzieren (ca. 450 Mio. CHF pro Jahr). Diese Kürzungen dürfen in der aktuellen Situation auf keinen Fall auf Kosten der Bekämpfung der Biodiversitäts- und der Klimakrise gehen.

Die Botschaft zur Vernehmlassungsvorlage erwähnt: **«Auch im Bereich Klimaschutz und Biodiversität sind jährliche Mehrausgaben im dreistelligen Millionenbereich geplant (indirekter Gegenvorschlag Gletscherinitiative; CO2-Gesetz; indirekter Gegenvorschlag Biodiversitätsinitiative).»** Nachdem der indirekte Gegenvorschlag zur Gletscherinitiative vom Volk angenommen und der indirekte Gegenvorschlag zur Biodiversitätsinitiative, der Mehrausgaben von 96 Millionen Franken vorsieht, in der parlamentarischen Beratung weit fortgeschritten ist, müssen die entsprechenden Mehrausgaben im Budget berücksichtigt werden. Alle damit im Zusammenhang stehenden Ausgaben sind von der generellen Kürzung um 2 Prozentpunkte auszunehmen.

Weiter nehmen wir Stellung zu weiteren Elementen im Zusammenhang mit dem Natur- und Heimatschutz, dem Bahninfrastrukturfonds und der Aufhebung der Automobilsteuerbefreiung für Elektrofahrzeuge.

Eine detaillierte Begründung und entsprechende Forderungen finden Sie nachfolgend.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vorschläge und Anliegen und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Vernehmlassungsantwort

Bundesgesetz über die Massnahmen zur Entlastung des Haushaltes ab 2025

1. Biodiversitätsverlust und Klimawandel haben höchste Priorität

«Der Klimawandel und der Verlust der biologischen Vielfalt stellen eine Bedrohung für die Menschheit dar. Beide Krisen hängen zusammen, verstärken sich gegenseitig und müssen darum auch gemeinsam angegangen werden. Dafür ist eine Vielzahl aufeinander abgestimmter Vorgehensweisen sowie systemisches Denken und Handeln nötig. Massnahmen gegen Klimawandel und Biodiversitätsverlust können sich gegenseitig unterstützen. Ohne Abstimmung besteht hingegen das Risiko, dass unbeabsichtigte Wirkungen und Zielkonflikte die Krisen noch verschärfen. Am wirkungsvollsten sind Massnahmen gegen die grundsätzliche Ursache beider Krisen: unsere nicht nachhaltige Lebensweise. Dies bedingt einen grundlegenden Wandel hin zu einem Ressourcenverbrauch, der die Belastbarkeitsgrenzen der Erde respektiert. Die Schweiz trägt im In- und Ausland überdurchschnittlich zu beiden Krisen bei, leidet aber auch stark unter deren Folgen. Sie hat deshalb nicht nur eine grosse internationale Verantwortung, sondern auch ein hohes Eigeninteresse, beim Schutz des Klimas und der Biodiversität voranzugehen.» Dies zeigt die Akademie der Naturwissenschaften scnat in ihrem Faktenblatt «Klimawandel und Biodiversitätsverlust gemeinsam angehen», das auf dem aktuellsten Stand der wissenschaftlichen Forschung basiert, deutlich auf.

2. Dramatischer Verlust der biologischen Vielfalt

Die Biodiversität ist für uns von unschätzbarem Wert. Intakte Ökosysteme sichern Nahrung, saubere Luft, Trinkwasser und fruchtbare Böden. Sie sind unsere Lebensgrundlage. Sie bieten aber auch Schutz vor Naturgefahren, wie zum Beispiel der Bergwald bei Lawinen. Und nicht zuletzt dienen sie unserer Erholung: Grünräume verbessern die physische, psychische und soziale Gesundheit.

Zahlreiche Wirtschaftszweige, von der Nahrungsmittelproduktion über die Pharmaindustrie und die Holzwirtschaft bis hin zum Tourismus, sind auf eine intakte Biodiversität angewiesen. Unser Wohlergehen und unsere Lebensqualität hängen unmittelbar vom Zustand der Biodiversität ab.

«Die biologische Vielfalt in der Schweiz hat seit 1900 deutlich abgenommen. Die Wissenschaft, die Verwaltung sowie die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und die Europäische Umweltagentur (EUA) weisen darauf hin, dass die bisherigen Instrumente und Massnahmen zwar teilweise erfolgreich, aber längst nicht ausreichend sind. Der Verlust an Lebensräumen und Artenvielfalt sowie die Verschlechterung der Lebensraumqualität konnte nicht gestoppt werden. Der ungenügende Zustand zeigt sich auf allen Ebenen der Biodiversität: bei den Lebensräumen, den Arten, der genetischen Vielfalt und ihren Wechselwirkungen. Die Biodiversität und ihre Leistungen – die so genannten Ökosystemleistungen – sind die Grundlage des Lebens auf dieser Erde. Ihr Verlust bedroht die Existenzgrundlage der Menschen und die Wirtschaftsleistung eines Landes.» All dies ist auf der Website des Bundesamts für Umwelt BAFU zu lesen.

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler fordern, dass der Erhalt und die Förderung der Biodiversität auf rund einem Drittel der Fläche der Schweiz Vorrang hat. Ein Teil dieser Fläche muss als Schutzgebiet ausgeschieden werden. Die anderen Flächen können weiterhin bewirtschaftet werden, vorausgesetzt sie fördern die Biodiversität oder schaden ihr zumindest nicht. Gleichzeitig muss die Fläche der Schutzgebiete deutlich wachsen. In der Schweiz stehen gerade einmal 5,9 Prozent der Landesfläche unter strengem Schutz. Damit ist die Schweiz europäisches Schlusslicht. Vor diesen Hintergründen wird deutlich: Der Verlust unserer Lebensgrundlage ist bedrohlich für die Schweiz. Die Massnahmen, die zur Biodiversitätserhaltung getroffen werden müssen, sind nicht gratis. Für die Biodiversitätserhaltung sind deshalb zusätzliche Investitionen nötig, und Kürzungen würden in die komplett falsche Richtung gehen.

3. Temperaturanstieg und Klimawandel

Die Zahlen zum Klimawandel, etwa zum Temperaturanstieg, sind bekannt. So heisst es auf der Website von MeteoSchweiz: «In der Schweiz waren die letzten zehn Jahre (2013-2022) bereits 2,5°C wärmer als der vorindustrielle Durchschnitt 1871-1900. Seit den 1960er Jahren war jedes Jahrzehnt wärmer als das vorherige. Die sieben wärmsten Jahre wurden zudem allesamt nach 2010 gemessen. 2022 war mit einer Abweichung von 3,5 °C zur vorindustriellen Periode das deutlich wärmste Jahr.»

Der Bundesrat schrieb selbst im Abstimmungsbüchlein zum Klima- und Innovationsgesetz: «Die Schweiz als Alpenland ist vom Klimawandel besonders stark betroffen. Massnahmen gegen die Klimaerwärmung sind deshalb von grosser Bedeutung. Die Schweiz hat sich 2017 im Übereinkommen von Paris gemeinsam mit 192 weiteren Staaten und der EU verpflichtet, den Ausstoss von Treibhausgasen zu reduzieren.»

Die Klimaschäden führen in der Schweiz zu Kosten in Milliardenhöhe. Je länger wir warten, desto teurer werden diese Schäden. Wenn wir heute in den Klimaschutz investieren, sparen wir künftig viel Geld. Insofern ist es komplett verkehrt, jetzt den Sparhammer beim Klimaschutz anzusetzen.

4. Finanzplan 2025-2027

Im Finanzplan 2025-2027 des Bundes sind strukturelle Defizite von bis zu einer Milliarde vorgesehen. Deshalb hat der Bundesrat das Bundesgesetz über die Massnahmen zur Entlastung des Haushalts ab 2025 in die Vernehmlassung gegeben.

Im Erläuternden Bericht zur Botschaft macht der Bundesrat folgende Aussage: *„Auch im Bereich Klimaschutz und Biodiversität sind jährliche Mehrausgaben im dreistelligen Millionenbereich geplant (ind. Gegenvorschlag Gletscherinitiative; CO₂-Gesetz; ind. Gegenvorschlag Biodiversitätsinitiative).“*

Während beim Klimaschutz grosse Investitionen in dreistelliger Millionenhöhe vorgesehen sind, sind jene für die Biodiversität vergleichsweise gering, wie die folgende Tabelle zeigt.

Jahr	Betrag in CHF	Wo
2021	98'755	Rechnung
2022	99'578	Rechnung
2023	99'084	Voranschlag
2024	97'173	Voranschlag
2025	137'512	Finanzplanung
2026	157'453	Finanzplanung
2027	179'028	Finanzplanung

Die zusätzlich vorgesehenen Finanzen betragen bis 2027 gut 80 Mio. Franken (Werte für 2027 minus Werte für 2024). Ein zusätzlicher Finanzbedarf ist seit Jahren als wichtig und dringend anerkannt, um die stark im Rückgang befindliche Biodiversität der Schweiz und damit unsere Lebensgrundlage zu sichern.

5. Mittelbedarf auf Grund der bestehenden gesetzlichen Grundlagen (NHG)

Auf Grund der aktuellen gesetzlichen Grundlagen im Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) sind deutlich höhere Mittel nötig, als dies der Bundesrat nun in die Finanzplanung aufgenommen hat. Gemäss der Botschaft zur NHG-Revision vom 4. März 2022 berechnete das Bundesamt für Umwelt (BAFU) im Jahr 2017 eine **Finanzierungslücke für den gesetzeskonformen Schutz nationaler Biotop von rund 126 Millionen Franken pro Jahr gegenüber 108 Millionen Franken heute (Zusatzkosten von 18 Mio. Fr.) sowie einer einmaligen Investition über rund 1.6 Milliarden Franken für Sanierungsmassnahmen.**

Wird der grosse Sanierungsbedarf der nationalen Biotop in sieben Jahren bis 2030 umgesetzt, sind neben der Aufstockung des jährlichen Unterhalts von 18 Mio. Fr. auch Investitionen von 228 Mio. Fr. pro Jahr nötig, **total also zusätzlich 246 Mio. Fr. pro Jahr.**

Diese Zahlen betreffen wie oben aufgezeigt nur einen sehr beschränkten Teil der Naturschutzaufgaben gemäss bestehendem Gesetz, nämlich die Mittel an die Kantone für die seit den 1990er-Jahren bestehende Verpflichtung zum Schutz und zum fachgerechten Unterhalt der Biotop von nationaler Bedeutung, die nur gerade 2,2% der Landesfläche ausmachen.

Vom Mittelbedarf von 246 Mio. Fr. pro Jahr wird mit den im Finanzplan bis 2027 vorgesehenen Mitteln (80 Mio. Fr.) ein Drittel gedeckt. Alle anderen nötigen Mittel, zum Beispiel für die Biotop von regionaler und lokaler Bedeutung, für die Artenförderung, für die Grundlagenerarbeitung und Information sowie weitere wichtige Aufgaben werden damit weiterhin nicht ausreichend gedeckt.

Mit der aktuellen NHG-Revision, wie sie der Bundesrat beantragt, der Nationalrat beschlossen hat, der Ständerat nicht eingetreten ist und der Nationalrat Festhalten am Eintreten beschlossen hat, sollen die nötigen zusätzlichen Mittel beschlossen werden. Der Bedarf besteht aber unabhängig von einer NHG-Revision und betrifft auch bereits die Umsetzung des heutigen Gesetzes. Unabhängig von der Entwicklung betreffend NHG-Revision sind die Mittel dringend nötig, um die Naturjuwelen der Schweiz, die Biotop von nationaler Bedeutung, zu sichern. Da die vom Bundesrat bis 2027 vorgesehene Anpassung nur

einen Drittel des Bedarfs für die nationalen Biotope vorsieht, werden die Sanierung und der fachgerechte Unterhalt nicht bis 2030 möglich sein, sondern bis gegen 2050 verzögert.

6. Mittelbedarf auf Grund der geplanten NHG-Revision

Im neusten Vorschlag des BAFU **zu einer NHG-Revision wird mit einem zusätzlichen Mittelbedarf von 96 Mio. Fr. gerechnet:** Davon sind 43 Mio. Fr. pro Jahr für die Sanierungsmassnahmen der Biotope von nationaler Bedeutung vorgesehen. Das entspricht nur 17% des Bedarfs für diese Biotope. Damit würden sich die Sanierung und der fachgerechte Unterhalt der nationalen Biotope bis etwa ins Jahr 2075 verzögern.

Immerhin ist im Vorschlag zur NHG-Revision auch die Qualitätsförderung weiterer Schutzgebiete, namentlich der regionalen und lokalen Biotope, mit 8 Mio. Fr. pro Jahr vorgesehen. Hinzu kommt im Vorschlag die Förderung der biologischen Vielfalt in Siedlungsräumen mit zusätzlich 25 Mio. Fr. pro Jahr. Dazu gibt es bereits seit 1988 im NHG die Verpflichtung für die Kantone in Art. 18n: *„In intensiv genutzten Gebieten inner- und ausserhalb von Siedlungen sorgen die Kantone für ökologischen Ausgleich mit Feldgehölzen, Hecken, Uferbestockungen oder mit anderer naturnaher und standortgemässer Vegetation. Dabei sind die Interessen der landwirtschaftlichen Nutzung zu berücksichtigen.“* Diese Gesetzesbestimmung ist in der Landwirtschaft längst umgesetzt mit den Biodiversitätsförderflächen, die mit jährlich über Fr. 400 Mio. gefördert werden. Im Siedlungsraum steht die Umsetzung am Anfang. Sie soll mit der NHG-Revision zusätzlich betont werden.

7. Bahninfrastrukturfonds

Der Vorschlag des Bundesrates auf Seite 5 im erläuternden Bericht soll durch eine andere Reform (Änderung des SBB-Gesetz) gleich aufgehoben werden. Während diese Vorlage die LSVA-Einlage in den Bahninfrastrukturfonds BIF für drei Jahre gegenüber heute um 150 Mio. Fr. pro Jahr kürzen will, will die Änderung des SBB-Gesetzes die LSVA-Einlage leicht auf zwei Drittel der LSVA-Einnahmen erhöhen. Mit der Änderung des SBB-Gesetzes werden gemäss Botschaft des Bundesrates vom September 2023 Mindereinnahmen durch eine Senkung der Trassenpreise kompensiert. In der Botschaft zum SBB-Gesetz schrieb der Bundesrat kürzlich die Erhöhung auf 2/3 des Reinertrags der LSVA sei nötig, um die Liquidität des BIF sicherzustellen (Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Schweizerischen Bundesbahnen SBB, [S.3](#)).

Die beiden Reformen widersprechen sich offensichtlich. Mit der hier vorgeschlagenen Kürzung wird vom ursprünglichen Ziel abgerückt und die Trassenpreissenkung wird doch nicht so umgesetzt, dass dem BIF keine Mindereinnahmen im Vergleich zu vor der Trassenpreissenkung entstehen, obwohl dies im Rahmen der Vernehmlassung zum SBB-Gesetz von «der grossen Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmern» unterstützt worden ist ([Ergebnisbericht Vernehmlassung S.3](#)).

Unserer Ansicht nach ist auf die vorgeschlagene Änderung im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz über die Massnahmen zur Entlastung des Haushalts ab 2025 zu verzichten.

Beim Bahninfrastrukturfonds BIF fällt der Finanzbedarf für bereits von Parlament und implizit auch von einer Mehrheit der Stimmberechtigten und der Stände beschlossenen Ausbauprojekte des Ausbaus schrittweise 2025 höher aus als damals anlässlich der Parlamentsberatung 2012 und 2013 und der Volksabstimmung 2014 erwartet. Der Verkehrs-Club der Schweiz (VCS) und weitere Organisationen haben zu

Gunsten dieses indirekten Gegenvorschlags (Finanzierung und Ausbau Bahninfrastruktur FABI) die öV-Initiative zurückgezogen. Die Nichtrealisierung des Ausbaus zu Vollknoten in Lausanne und St. Gallen durch die Beschaffung mangelhaften Rollmaterials (nicht einsatzfähige Wankkomposition WAKO) und statische Probleme beim Ausbau des Bahnhofs Lausanne führen zu Mehrkosten und massiven zeitlichen Verzögerungen bei der Fertigstellung des Ausbaus 2025. Hinzu kommen gemäss Botschaft des Bundesrats ein finanzieller Zusatzbedarf für den Ausbau der Bahnhöfe Genf Cornavin und Zürich Stadelhofen, deren Ausbau ebenfalls Teil des Ausbaus 2025 war, der mit der FABI-Reform von Parlament, Volk und Ständen legitimiert ist (siehe [Botschaft des Bundesrates vom 16. August 2023](#)).

Zudem hat das Bundesparlament in der Zwischenzeit weitere Entscheide getroffen, die zu beträchtlichen Mehrausgaben führen (Vollausbau Lötschberg-Basistunnel im Rahmen des Ausbaus 2023 durch Annahme der Motion Bregy; Grimseltunnel).

Aufgrund des zusätzlichen Finanzbedarfs durch politische Entscheide – insbesondere betreffend des längst beschlossenen und stark verzögerten Ausbaus 2025 – lehnen wir die hier vorgeschlagene Kürzung der Bahninfrastruktur-Einnahmen ab. Es ist Aufgabe der Politik die finanziellen und planerischen Ressourcen bereitzustellen, um politisch beschlossene Ausbauprojekte mit möglichst geringer zeitlicher Verzögerung zu erstellen. Wenn sich abzeichnet, dass Mehrkosten entstehen, die nicht vom Gesetzgeber sondern von Dritten verursacht worden sind, sind die finanziellen Mittel sicher nicht zu kürzen. Zumal in den nächsten Jahren erneut anspruchsvolle Projektierungsarbeiten anstehen, wo bei Planungsmängel langfristig erneut Mehrausgaben entstehen könnten (z.B. Ausbauten auf den Strecken Lausanne-Bern und Winterthur-St. Gallen, Grimseltunnel).

Schliesslich ist auch die Reserve des BIF, die nicht unterschritten werden darf, unserer Ansicht nach zu tief gewählt. Für den Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds wurde eine Reserve von 500 Millionen Fr. garantiert ([Art 13 Abs 4 Bst a NAFG](#)). Im Sinne einer Gleichbehandlung wäre für den Bahninfrastrukturfonds BIF die minimale Reserve ebenfalls auf 500 Millionen Fr. statt wie vom Bundesrat vorgeschlagen auf 300 Millionen festzusetzen. Die BIF-Ausgaben sind aufgrund der oben beschriebenen, bei den politischen Ausbauentscheidungen nicht erwarteten Zusatzkosten mindestens so hoch wie beim NAF.

Schliesslich machen wir noch darauf aufmerksam, dass weitere Gesetzgebungsprozesse im Gang sind, die verkehrspolitisch von grosser Relevanz sind (Gütertransportgesetz und Verpflichtungskredit öffentlicher Regionalverkehr). Zusätzliche Einnahmen können mit der LSVA-Reform generiert werden, die der Bund bald in die Vernehmlassung schicken will.

8. Aufhebung Automobilsteuerbefreiung für Elektrofahrzeuge

Wir begrüssen die geplante Aufhebung der Steuerbefreiung für Elektrofahrzeuge und andere Antriebe ohne CO₂-Ausstoss von der Automobilsteuer (siehe auch separate Vernehmlassung). Die Steuerbefreiung stellt aus unserer Sicht eine nicht zielführende Förderung des motorisierten Individualverkehrs dar.

Zu korrigieren ist zwingend, dass die Einlagen des Mineralölsteuerzuschlags in den Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds NAF gemäss Vernehmlassungsvorlage weniger stark reduziert werden (130-150 Mio./Jahr) als Zusatzeinnahmen für den NAF (180 Mio./Jahr) entstehen. So wird nur ein Teil der Entlastungswirkung für den Bundeshaushalt realisiert.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Finanzbedarf des NAF offensichtlich deutlich tiefer ist als bei der NAF-Reform 2017 angenommen. Die damals vom Parlament und implizit auch von der Stimmbevölkerung und Stände beschlossene Erhöhung des Mineralölsteuerzuschlags um 4 Rappen pro Liter Diesel und Benzin ist mangels Bedarf noch immer nicht umgesetzt, obwohl sie gemäss Angaben des Bundesrates im Abstimmungskampf ab 2020 nötig sei. Ohne Gesetzesänderung dem NAF-Zusatzeinnahmen zu verschaffen, obwohl demokratisch legitimiert bereits Zusatzmittel aus einer anderen klimaverträglicheren Finanzquelle beschlossen worden sind, lehnen wir klar ab. Der Mineralölsteuerzuschlag ist auch aus Sicht der Kostenwahrheit im Verkehr die vorteilhaftere Finanzquelle der Strassenfinanzierung, entstehen durch fossil betriebene Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor doch deutlich höhere Klimafolgekosten.

Schliesslich möchten wir bemerken, dass die trotz der im erläuternden Bericht erwähnte Annäherung der Kaufpreise an die höheren Neuwagenpreise einer der Gründe ist, weshalb sich Käufer gegen ein mit seinen bei durchschnittlichem Verbrauch bzgl. CO₂-Bilanz und Energieeffizienz vorteilhaftes Elektrofahrzeug entscheiden. Ab 2026 oder 2027 werden Fahrzeuge mit Elektroantrieb beim Neuwagenkauf nicht mehr teurer sein als die entsprechenden Fahrzeugmodelle mit Benzin- und Dieselmotor [Bloomberg/NEF 2021](#).

Grundsätzlich sind wir der Ansicht, dass die Zweckbindung der Automobilsteuer für den Nationalstrassenfonds aufgehoben werden sollte, so dass die Einnahmen der Automobilsteuer wie andere Verbrauchssteuern auf den Kaufpreis wie vor 2018 wieder in die allgemeine Bundeskasse fliessen. Wir sind uns jedoch bewusst, dass dies im Rahmen dieser Vorlage nicht geändert werden kann.

Keine Stellung nehmen wir zu den Elementen der Vorlage mit Gesetzgebungsbedarf, die in der Vorlage enthalten sind. Weder die Änderungen am Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer noch jene am Arbeitslosenversicherungsgesetz betreffen Tätigkeitsfelder der in der Umweltallianz zusammengeschlossenen Verbände.

9. Fazit für Bundesgesetz über die Massnahmen zur Entlastung des Haushalts ab 2025 / Zusammenfassung der wichtigsten Punkte

Die in der Botschaft zu diesem Bundesgesetz genannten zusätzlichen Mittel für die Biodiversität sind dringend nötig. Die in der Finanzplanung vorgesehenen Mittel sind das absolute Minimum. Es deckt nicht einmal den Mittelbedarf für die Sanierung und den fachgerechten Unterhalt der national bedeutenden Biotope ab, sondern entspricht nur etwa einem Drittel.

Die Mittel im Kredit „Natur und Landschaft“ gehen zum grössten Teil an die Kantone für die Verbundaufgabe Naturschutz und Biodiversität und werden zu 40 % für die Landwirtschaft, zu 40 % an KMU-Unterhalts- und Forstbetriebe und KMU-Planungsbüros und zu 20 % an Bauunternehmen vergeben.

Natur- und Heimatschutz: Im Gegensatz zum Verweis in der Botschaft auf die NHG-Revision als indirekter Gegenvorschlag zur Biodiversitätsinitiative besteht dieser -Finanzbedarf auf Grund der bestehenden gesetzlichen Grundlagen ohnehin. **In den Erläuterungen soll deshalb der Verweis „ind. Gegenvorschlag Biodiversitätsinitiative“ gestrichen werden.**

Gemäss der Botschaft zur NHG-Revision vom 4. März 2022 berechnete das Bundesamt für Umwelt (BAFU) im Jahr 2017 eine **Finanzierungslücke für den gesetzeskonformen Schutz nationaler Biotop**e von **rund 126 Millionen Franken pro Jahr gegenüber 108 Millionen Franken heute (Zusatzkosten von 18 Mio. Fr. pro Jahr) sowie einer einmaligen Investition über rund 1.6 Milliarden Franken für Sanierungs-**massnahmen. Wird der grosse Sanierungsbedarf der nationalen Biotop

e in sieben Jahren bis 2030 umgesetzt, sind neben der Aufstockung des jährlichen Unterhalts von 18 Mio. Fr. auch Investitionen von 228 Mio. Fr. pro Jahr nötig, **total also zusätzlich 246 Mio. Fr. pro Jahr**. Im neusten Vorschlag des BAFU zu einer NHG-Revision wird mit einem **zusätzlichen Mittelbedarf von 96 Mio. Fr. gerechnet**.

Bahninfrastrukturfonds: Unserer Ansicht nach ist auf die vorgeschlagene Änderung im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz über die Massnahmen zur Entlastung des Haushalts ab 2025 zu verzichten. Aufgrund des zusätzlichen Finanzbedarfs durch politische Entscheide – insbesondere betreffend des längst beschlossenen und stark verzögerten Ausbaus schritts 2025 – lehnen wir die hier vorgeschlagene Kürzung der Bahninfrastruktur-Einnahmen ab. Schliesslich ist auch die Reserve des BIF, die nicht unterschritten werden darf unserer Ansicht nach zu tief gewählt. Für den Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-fonds wurde eine **Reserve von 500 Millionen Fr.** garantiert ([Art 13 Abs 4 Bst a NAFG](#)). Im Sinne einer Gleichbehandlung wäre für den Bahninfrastrukturfonds BIF die minimale Reserve ebenfalls auf **500 Millionen Fr.** statt wie vom Bundesrat vorgeschlagen auf 300 Millionen festzusetzen.

Aufhebung Automobilsteuerbefreiung für Elektrofahrzeuge: Zu korrigieren ist zwingend, dass die Einlagen des Mineralölsteuerzuschlags in den Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-fonds NAF gemäss Vernehmlassungsvorlage **weniger stark reduziert werden (130-150 Mio./Jahr) als Zusatzeinnahmen für den NAF (180 Mio./Jahr)** entstehen.